

M E R K B L A T T

zur Vereinshaftpflichtversicherung des BDFA

Der BDFA hat bereits im Jahre 1976 eine spezielle "Vereinshaftpflicht" abgeschlossen, die für alle dem BDFA geschlossenen Clubs und den darin organisierten Mitgliedern gilt. Die Prämie wird alljährlich aufgrund der Mitgliederzahl neu berechnet und vom BDFA bezahlt. Die einzelnen Clubs müssen daher keine eigene Haftpflichtversicherung abschließen - jedoch genießen nur die dem BDFA gemeldeten Mitglieder Versicherungsschutz.

Unter Haftpflicht versteht man die sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebene Verpflichtung, einen Schaden zu ersetzen, den man einem anderem zugefügt hat. Die jeweiligen Tatbestände, die eine Schadenersatzpflicht auslösen, sind im Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und in anderen Gesetzen (z.B. dem Wasserhaushaltgesetz) festgelegt.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, ganz allgemein gesprochen, den Versicherungsnehmer von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einen Personen- oder Sachschadens von einem Dritten erhoben werden.

Das bedeutet, die Haftpflichtversicherung erledigt, was der Versicherungsnehmer selbst - eventuell beraten durch einen Anwalt - sonst tun müßte, nämlich

- die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht;
- die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn der Anspruch berechtigt ist;
- die Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen. Kommt es zum Rechtsstreit mit dem Anspruchsteller, führt der Haftpflichtversicherer den Prozeß und trägt die Kosten. Insoweit gewährt die Haftpflichtversicherung Rechtsschutz.

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis

2.556.460,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
51.129,00 EUR für Vermögensschäden

(höchstens jedoch das zweifache pro Versicherungsjahr)

Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein, insbesondere

aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe);

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen.

Mitversichert ist

die persönliche gesetzliche Haftpflicht

der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;

sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für die Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen.

Nicht versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht wurden - hier muß die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters in Anspruch genommen werden;

die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte;

Nicht versichert sind

ebenfalls Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Dieser Ausschluß ist nachvollziehbar, da er Sachen betrifft, die an die Stelle eigener Sachen getreten sind. Für Beschädigungen an eigenen Sachen gibt es keinen Versicherungsschutz. Dieser Hinweis ist insofern wichtig, da viele Clubs keine eigenen Geräte haben und die Geräte von Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Es besteht z. B. auch kein Versicherungsschutz für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Filmmaterials (sog. Obhutschäden).

Schadenbeispiele

Ein Club dreht einen Gemeinschaftsfilm. Bei den Filmaufnahmen wird, z.B., im Lokal ein Schrank umgestoßen und beschädigt., so tritt die Vereinshaftpflicht ein.

Ein Besucher stürzt bei einer Vereinsveranstaltung über ein ungeschertes Kabel und erleidet einen Armbruch. Die sich eventuell daraus ergebenden Ersatzansprüche, wie Beschädigung der Kleidung oder Brille. Arztkosten bzw. Regressansprüche der Krankenkasse, Verdienstaussfall und Ähnliches mehr, sind Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Voraussetzung für das Eintreten der Haftpflichtversicherung ist die Bestätigung im Vereinsinteresse. Z.B. wirft ein Mitglied in geselliger Runde versehentlich ein Bierglas um und beschmutzt dadurch den Anzug eines anderen Mitgliedes, so liegt keine Betätigung im Vereinsinteresse vor und der Schaden muss über die Privathaftpflicht des Schadenurhebers abgewickelt werden. Hantiert hingegen ein Clubmitglied so unvorsichtig mit einer transportablen Leinwand und wirft dabei ein Bierglas um, dann tritt die Vereinshaftpflicht ein.

Auskünfte können beim Referat BDFA-Geräteversicherungen: Klaus Wilkerling, Albrecht-Dürer-Str. 27, 69190 Walldorf, Tel. 06227 – 8 71 95 34, E-Mail: klaus.wilkerling@t-online.de, eingeholt werden.